

Schutzkonzept

der
Freien Waldorfschule Gutenhalde

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort zum Schutzkonzept	3
2.	Die Bausteine des Schutzkonzeptes der Freien Waldorfschule Gutenhalde.....	3
3.	Unser Leitbild.....	4
4.	Gesetzliche Regelungen.....	4
5.	Verhaltenskodex (Code of Conduct) – Erläuterung	6
5.1	Wie/wo sind unsere Grenzen im Umgang miteinander definiert?	6
6.	Der Gewaltbegriff	8
6.1	Formen von Gewalt	8
6.2	Übergriffe durch Erwachsene im institutionellen Kontext	9
6.3	Grenzverletzendes Verhalten mit hoher Intensität, bzw. sexueller Übergriff.....	10
6.4	Übergriffe durch Kinder und Jugendlichen im institutionellen Kontext.....	10
7.	Regelungen und Verfahren an der FWS Gutenhalde.....	11
7.1	Regelungen im Kontext Schule und Unterricht	11
7.2	Regelungen im Kontext Ganztagesbetreuung	11
8.	Zuständige Gremien, ihre Aufgaben und deren Zusammenarbeit	11
8.1	Vertrauenkreis und Vertrauensstelle.....	12
8.2	VWR und Vorstand	14
8.3	Zusammenarbeit der Vertrauensstelle und des Vertrauenkreises mit dem Verwaltungsrat / Vorstand und deren Aufgaben und Abläufe bei Vorfällen „Kindeswohlgefährdung“	15
9.	Evaluierung des Schutzkonzeptes.....	17
10.	Partizipation	18
11.	Präventionsmaßnahme	18
	Literaturquellen / Links.....	21
	Anhang1 Externe Stellen.....	22
	Anhang 2 Handlungsschema 7.6.....	23
	Anhang 3 Schnelle Hilfe 7.1	24
	Anhang 3 Kommunikation mit dem geschädigten Kind.....	25
	Anhang 4 Vorlage Dokumentationsbogen.....	26
	Anhang 5 CHECKLISTE - Notfallplan	27

Dieses Schutzkonzept wurde erstellt am 28.03.2023

Letzte Überarbeitung am 01.09.2025 von Daniela Aldinger und Marlene Kuhn, Korrektur Stand: 19.11.2025

1. Vorwort zum Schutzkonzept

„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Vertrauen und Sicherheit sowie auf besondere Fürsorge und Unterstützung!“

Diese Worte wurden im Leitfaden der Gewaltprävention des „Bund der Freien Waldorfschulen“ einleitend gewählt; ein Motto, das auch für alle Kinder und Jugendliche an der Freien Waldorfschule Gutenhalde in Filderstadt gilt. Das gesamte Kollegium und der Vorstand unserer Schule unterstützen die Initiative des Bundes, ein Schutzkonzept für jede Schule verbindlich vorzuschreiben. Der Schule ist bewusst, dass neben diesem formalschriftlichen Teil die Inhalte des Konzeptes immer wieder auch in die Gremien und in die Klassen getragen und bewusst bearbeitet werden. So soll der oben genannte Leitgedanke dieses Schutzkonzeptes gewahrt werden.

Die Schulgemeinschaft lebt von dem Miteinander, von den Verbindungen zwischen allen ihren Mitgliedern – den Kindern, Jugendlichen, Familien und Mitarbeiter*innen. Um diesen Verbindungen einen Wert zu geben, möchten wir an der Gutenhalde eine Atmosphäre gestalten, die allen Frei- und Schutzraum zugleich ermöglicht. Wir streben an, einen Raum zu schaffen, in dem Leben und Lernen, eine Entwicklung in jeder Altersstufe und eine Ausbildung in der Wertschätzung untereinander möglich werden.

Wir stehen ein für:

- Toleranz** – Akzeptanz der Einzigartigkeit des Einzelnen: „Wir sind nicht gleich, aber wir schätzen einander gleichwertig“
- Akzeptanz** – die Sichtweisen und Meinungen anderer stehen zu lassen. Auch andere Sichtweisen versuchen wir zu verstehen
- Respekt** – wir begegnen einander wertschätzend und mit Achtsamkeit

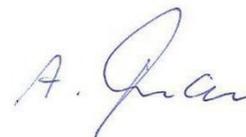
Wir möchten ermutigen, Grenzverletzungen wahrzunehmen und eigene Grenzen klar zu benennen. Wir möchten ermutigen, sich an eine Vertrauensperson zu wenden und um Hilfe zu bitten, wenn wir uns verletzt fühlen. Wir möchten ermutigen, füreinander einzustehen und jegliche Form von Gewalt nicht zu tolerieren. Wir möchten einander zuhören, die anderen wahr- und ernstnehmen und einen offenen und wertschätzenden Umgang pflegen.



Axel Brucker
(Verwaltungsrat)



Andreas Weisbeck
(Vorstand)



Alexander Fuchs
(Geschäftsführer)

2. Die Bausteine des Schutzkonzeptes der Freien Waldorfschule Gutenhalde

- Leitbild und Gesetzliche Regelungen
- Interventionsplan
- Kooperationen mit Fachleuten
- Mitarbeiter*innen-Verantwortung
- Fortbildungen
- Verhaltenskodex / Code of Conduct
- Partizipation
- Präventionsangebote
- Ansprechstellen

3. Unser Leitbild

// Unsere Schule heißt Kinder und Jugendliche jeglicher Nationalität, sozialer Herkunft und Religion willkommen. Bei uns stehen die besondere Wertschätzung des Kindes und eine ganzheitliche Erziehung, die sich an der Entwicklung des Kindes orientiert, im Mittelpunkt.

4. Gesetzliche Regelungen

Die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz Art. 1-19, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Bundeskinder-schutzgesetz (BKisSchG) sowie das Sozialgesetzbuch SGB VIII § 8 sind die rechtlichen Grundlagen und Regelungen in denen die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern und Jugendlichen dargestellt sind.

Im Folgenden werden relevante rechtliche Richtlinien und Gesetze dargestellt, die insbesondere für die Umsetzung des Kinderschutzes in pädagogischen Institutionen grundlegend sind.

UN-Kinderrechtskonvention

Im Jahr 1992 wurde die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ratifiziert. Die Konvention besteht aus 54 Artikeln, in denen den Kindern eigenständige Rechte zugestanden werden (vgl. Maywald 2009, S. 16; Hundt 2013, S. 117f.). Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte fußen auf „[...] Kernprinzipien [Hervorhebung im Original]“ (Hundt 2013, S. 118). „Sie sind universell [Hervorhebung im Original], d.h. sie gelten für alle Kinder ohne Unterschied weltweit. Sie sind unteilbar [Hervorhebung im Original], d. h. alle Kinderrechte sind sowohl Freiheitsrechte als auch Gleichheitsrechte [...]“ (ebd.). Den Kindern werden somit Schutz, Förderung und Beteiligung zugestanden.

EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta, die im Jahr 2000 verabschiedet worden ist, spricht den Kindern in Artikel 24 eigene Rechte zu, die ihnen Schutz sowie das Recht zur Partizipation einräumen (vgl. Maywald 2009, S. 28). Als öffentliche Einrichtungen, zu denen auch Kindertageseinrichtungen gehören, müssen diese das Wohl des Kindes berücksichtigen.

In Artikel 24 Absatz (2) heißt es hierzu: „Bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“ (Nomos Gesetze 2015, S. 798).

Grundgesetz und Sozialgesetzbuch VIII

In Artikel 6 Absatz (2) Satz 1 des Grundgesetzes expliziert sich das Recht der Eltern über ihre Kinder: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Nomos Gesetze 2015, S. 924). Der Absatz (2) Satz 2 des Artikels 6 rechtfertigt bei einer akuten Gefahr, die das Wohl von Kindern oder Jugendlichen betrifft, dass diese durch das Jugendamt in Obhut genommen werden können. Begründet wird das Vorgehen im § 42 Absatz (1) Satz 1 Nr. 2 SGB VIII:

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (Nomos Gesetze 2015, S. 779).

Ebenfalls greift dieser Paragraph, wenn Kinder oder Jugendliche nach § 42 Absatz (1) Satz 1 Nr. 1 um die Inobhutnahme bitten (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 779). Das Aktionsbündnis des Deutschen Kinderhilfswerks (2017) fordert eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Nach langjährigen Debatten haben sich die Bundesparteien im Jahre 2021 auf eine Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz geeinigt.

Der exemplarische Referentenentwurf sieht vor, den Artikel 6 Absatz (2) des Grundgesetzes wie folgt zu ergänzen: "Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt."

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

Für die Sicherung des Kindeswohls ist der § 1666 Absatz (1) BGB zu nennen:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (Nomos Gesetze 2015, S. 638). Respektive kann dies bedeuten, dass das Familiengericht unter Abwägung des Kindeswohlprinzips nach § 1697a BGB eine Entscheidung treffen kann, die „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“ (Nomos Gesetze 2015, S. 643). Prinzipiell sind Kindeswohlgefährdungen nach § 157 des Familiengesetzes (FamFG) gemeinsam mit den Eltern sowie in „geeigneten Fällen auch mit dem Kind [zu erörtern]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 856). Gemäß § 1 BGB sind Kinder ab der Geburt rechtsfähig und haben das Recht zur Partizipation, das sich auch in den §§ 5 und 8 im SGB VIII normiert (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 1767).

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Anfang der 90er Jahre in Kraft trat, sind grundlegende Rechtsnormen für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen aufgeführt (vgl. hierzu Münder 2011; Hundt 2013; Richter-Unger 2016). Das Gesetz kann als ein „Instrument zur Prävention, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Richter-Unger 2016, S. 1) verstanden werden. Den inhaltlichen Schwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bildet das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bereits in § 1 Absatz (3) Nr. 3 wird der Schutz für Kinder definiert. Diesbezüglich ergibt sich nach § 1 Absatz (1) für die pädagogischen Fachkräfte die Pflicht, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern (vgl. Nomos Gesetze 2015, S. 1766). Ferner wird den Kindern nach § 8 SGB VIII das Recht eingeräumt, sich „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1767). Die weiteren Förderungsgrundsätze für Kindertageseinrichtungen sind in den §§ 22, 22a sowie in 24 des SGB VIII konkretisiert. Die Förderung „umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1772).

Ferner erhalten die pädagogischen Fachkräfte nach § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung, „um die Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ (Kindler 2016, S. 8) realisieren zu können. Die Beratung wird vorbehaltlich von insoweit erfahrenen Fachkräften durchgeführt:

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sind berufserfahren und mit spezifischen Kompetenzen im Kinderschutz ausgestattet. Vor allem aber sind sie [...] in der Unterstützung anderer Fachkräfte tätig“ (Schnurr 2010, S. 251). Auch die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8b Absatz (2) SGB VIII den „Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1768). Weitere relevante Paragraphen, die eine Relevanz hinsichtlich des Kinderschutzes im Kinder- und Jugendhilfegesetz belegen, sind die §§ 42, 45, sowie 79a SGB VIII.

Der § 42 SGB VIII regelt die Ausgestaltung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen. In § 45 Absatz (2) Nr. 3 SGB VIII ist verankert, dass Kindern in Kindertageseinrichtungen „**Partizipation und Beschwerdemöglichkeit[en]** [Hervorhebung im Original]“ (Hundt 2013, S. 107) zugestanden werden müssen, damit die Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Nach § 45 Absatz (7) Satz 1 kann die Betriebserlaubnis entzogen werden, „wenn das Wohl der Kinder [...] in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1781). In Absatz (3) Nr. 1 des § 45 SGB VIII wird präzisiert, dass die Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen Maßnahmen zur Qualitätssicherung aufzuführen. Ebenfalls ergibt sich für die pädagogischen Fachkräfte nach § 45 Absatz (3) Nr. 2 die Pflicht, „aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1781) sowie ein erweitertes Führungszeugnis nachzuweisen. Gemäß dem § 79a SGB VIII haben die Träger die Aufgabe, eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durchzuführen sowie nach § 79a Nr. 4 Satz 2 SGB VIII die Qualität „für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt [zu sichern]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1793). Eine weitere Pflicht, die sich für die Träger ergibt, ist in § 80 SGB VIII definiert. Demnach haben Träger die Aufgabe, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII Absatz (1) Nr. 2 „[...] unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln [...]“ (Nomos Gesetze 2015, S. 1794).

Zusätzlich verpflichtet sich die Freie Waldorfschule Gutenhalde zur Einhaltung des § 85 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes (BWSchG) und der Beachtung des Datenschutzes nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Auszug aus dem Schulgesetz:

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

Daraus ergibt sich für unsere Schule folgender Auftrag, die Kinder und Jugendliche in folgenden Bereichen zu schützen:

- In der seelischen und physischen Gesundheit des Einzelnen
- In der Beziehung zwischen Kindern und Jugendlichen
- In der Beziehung zwischen pädagogischen Kräften / Mitarbeitenden und / Kinder und Jugendliche
- Im sozialen und familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen
- In außerschulischen Begegnungen auf Klassenfahrten, Schulausflügen und Festen
- In digitalen Begegnungen, der Kommunikation in sozialen Medien und im Internet

5. Verhaltenskodex (Code of Conduct) – Erläuterung

Wir wollen an der Freien Waldorfschule Gutenhalde den Kindern und Jugendlichen während ihrer Lernzeit einen geschützten Rahmen bieten, um sich in einer Atmosphäre der Gewaltfreiheit entfalten zu können. Hierfür schützen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, ihm Rahmen der für uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Unser Verhaltenskodex gibt allen Mitarbeiter*innen unserer Schule einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das eigene Verhalten im Umgang miteinander und im Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen.

Diese Vereinbarung dient dazu, Gemeinschaft und Zusammenarbeit für alle möglichst angenehm zu gestalten. Dafür ist es notwendig, dass alle Beteiligten diese anerkennen und einhalten, um ein solides Fundament für eine Definition von Gewaltfreiheit an unserer Schule zu schaffen.

Der Verhaltenskodex regelt den pädagogischen Alltag und schafft ein Bewusstsein dafür, wo die individuellen Grenzen jedes Einzelnen liegen. Bei allen pädagogischen Schritten wollen wir die Unverletzlichkeit der Würde und das Wohl des Kindes / der Jugendlichen beachten.

5.1 Wie/wo sind unsere Grenzen im Umgang miteinander definiert?

Eine „Grenzverletzung“ beschreibt ein unangemessenes Verhalten, ein Ereignis, welches einmalig oder gelegentlich aufgetreten ist. Dies geschieht oftmals unbeabsichtigt und kann beispielsweise mit dem Verlust der eigenen Kontrolle (z. B. durch fachliche und / oder persönliche Überforderung, mangelnde Sensibilität, etc.) in Zusammenhang stehen. Um unseren Blick und unsere Wahrnehmung für solch ein Ereignis zu schärfen, ist im Vorfeld eine Definition von Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und den Mitarbeiter*innen nötig. Was als verletzend und grenzüberschreitend empfunden wird, ist dabei situations-, persönlichkeits-, entwicklungs- und altersabhängig. Eine Definition und Beschreibung dieser ist deshalb von Bedeutung.

Kommunikation

- Die Mitarbeitenden begegnen einander und den Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung und Wohlwollen.
- Wir grüßen einander.
- Die Ansprache erfolgt auf Augenhöhe und ist gekennzeichnet durch gegenseitigen Respekt, einen angemessenen Tonfall und Lautstärke.
- Bei Konflikten bemühen wir uns um einen ruhigen Tonfall. Alle Beteiligten tragen ihr Möglichstes zur

Konfliktlösung bei (Wahrnehmung des anderen hören, eigene Bedürfnisse kommunizieren...).

- Sollte es zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, ist immer eine angemessene und zeitnahe Form der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Alle Mitarbeitenden leben eine offene Kritikkultur und weisen sich gegenseitig auf wohlwollende und wertschätzende Art und Weise auf Grenzüberschreitungen oder das Wahrnehmen von Überlastungssituationen hin.
- Der Umgang der Mitarbeitenden untereinander, insbesondere vor den Kindern und Jugendlichen und Eltern, ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt.
- Die Mitarbeitenden vermeiden Gespräche bezüglich Kinder und Jugendlichen / Dritten / Interna vor anderen Kindern und Jugendlichen / Mitarbeiter*innen / Dritten.
- Die Mitarbeitenden nehmen sich für Klärungs- und Konfliktgespräche Zeit, ggf. wird dafür ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart, in einem wohlwollenden Rahmen, ohne Zeitdruck. Die Gespräche werden (nach Möglichkeit) von 2 Personen geführt und dokumentiert. Am Ende des Gespräches wird das Protokoll verlesen und von allen Parteien unterschrieben.

Körperliche Nähe

Die angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz stellt in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen eine permanente Herausforderung dar. Im Alltag werden die Mitarbeitenden mit Fragen konfrontiert, z. B. wie ein Kind getröstet werden darf und ob es angemessen ist, ein Kind in den Arm zu nehmen.

Jede dieser Fragen verlangt nach individuellen Antworten, die auch je nach Altersstufe unterschiedlich ausfallen können. Die Bedürfnisse der Kinder / Jugendlichen nach Nähe / Distanz sind je nach Alter, Entwicklung, Persönlichkeit und Situation individuell.

Die Umarmung eines Kindes in der 1. Klasse kann angemessen und notwendig sein, bei einem Jugendlichen der Mittelstufe kann es eine sexuelle Grenzverletzung sein.

Eine Tabuisierung von Berührungen im Alltag ist aber nicht unser pädagogisches Ziel. Körperkontakt entspricht dem Bedürfnis nach Nähe und Anerkennung. Wenn Menschen miteinander in Beziehung treten, wird Nähe aufgebaut und Distanz gehalten. Beides braucht ein Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit und für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen.

Alle Mitarbeitenden sind deshalb im Umgang und Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen in hohem Maße gefordert, regelmäßig das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren.

Zum professionellen Handeln und zum verantwortungsvollen Umgang mit Grenzen gehört, ein feines Gespür Grenzen zu entwickeln und einzuhalten.

- Die Mitarbeitenden setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
- Jede Form der körperlichen und seelischen Gewaltanwendung ist den Mitarbeitenden untersagt.
- Außerhalb der pflegerischen Bedarfsaspekte (Trösten von kleineren Kindern, bzw. Assistenz bei Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf) sind körperliche Berührungen oder ähnlich unangemessene Kontakte der primären und sekundären Geschlechtsorgane den Mitarbeitenden verboten.
- Die Mitarbeitenden achten stets auf die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, insbesondere in den Toiletten, Umkleieräumen und Duschen sowie Zimmern / Zelten usw. bei Klassenfahrten / Praktika.
- Die Mitarbeitenden duschen bei Schwimm- oder Sportveranstaltungen sowie bei Klassenfahrten / Praktika niemals unbekleidet vor den Kindern und Jugendlichen und ziehen sich niemals komplett vor den Kindern und Jugendlichen aus oder um.

- Befindet sich eine mitarbeitende Person allein mit einem oder mehreren Kindern und Jugendlichen im Raum, darf dieser niemals (außer bei Amokalarm) abgeschlossen werden.
- Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende oder dritte Personen ist ein angemessener körperlicher Eingriff kurzzeitig zulässig. Die Situation wird im Anschluss unter den Beteiligten geklärt.
- Sollte ein Kinder und Jugendlichen aufgrund ihres / seines Alters oder Entwicklungsstandes engeren Körperkontakt suchen oder benötigen, sollte nach Möglichkeit eine 2. Person anwesend sein, bzw. Einsicht von außen sichergestellt sein.

Sonstige Regeln

- Die Mitarbeitenden beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes auf die Kinder und Jugendliche Sie kleiden sich angemessen und tragen keine freizügige Kleidung.
- Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder/Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Bei Nutzung der Sozialer Medien zur Kommunikation über schulische Belange ist von der Lehrperson sehr verantwortungsbewusstes Verhalten vorausgesetzt (siehe Medienpädagogisches Konzept).
- Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht mit privaten Problemen der Mitarbeitenden belastet werden.
- Die Mitarbeitenden achten auf ihre eigene Psychohygiene und bitten Kolleg*innen um Entlastung und Hilfe bei (drohender) Überforderung, um aus dieser Überforderung heraus nicht grenzüberschreitend zu werden.
- Pädagogische Fachkräfte verabreden sich in ihrer Freizeit nicht mit einzelnen Kindern und Jugendlichen, welche ihre Schutzbefohlenen aus der Schulgemeinschaft sind.

6. Der Gewaltbegriff

Was wird unter Gewalt verstanden? Was nun folgt, ist keine angenehm zu lesende Aufzählung. Sie ist dennoch hilfreich, um den Begriff „Gewalt“ zu erläutern und ein differenziertes Bild zu geben.

6.1 Formen von Gewalt

- Körperliche Gewalt
Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen, in den Weg stellen und versperren.
- Psychische Gewalt
Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, öffentliches Lächerlichmachen und Erniedrigen, moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung.
- Soziale Gewalt
Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, ungefragtes Einsehen von Handys, E-Mails und jeglichen sozialen Netzwerken, Ausschließen aus Gruppen.
- Ritueller Gewalt
Hierbei handelt es sich um eine weniger bekannte Gewaltform, die u. a. in Sekten, Kulturen oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung, aber auch Kinderpornografie.
- Strukturelle Gewalt
Diese äußert sich zum Beispiel durch ungleiche Machtverhältnisse, die im System eingebaut sind. Im Kontext Schule ist hier zu beachten, dass Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendlichen sich auf verschiedenen Ebenen in ihrer persönlichen körperlichen und geistig-seelischen Entwicklung befinden. Dies muss den Mitarbeitenden

immer bewusst sein und erfordert eine besondere Achtsamkeit und Wertschätzung. Beispiel hierfür sind: Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Datenschutzverletzung...

- Materielle Gewalt
Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.
- Sexualisierte Gewalt
Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei frauen-/männerfeindlicher Sprache, unangemessenen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.
- Religiös motivierte Gewalt
Die Religion wird als Antriebskraft und Legitimationsstrategie benutzt, um Gewalt einzusetzen. Hierbei spielen politische, ethnische, ökonomische, kulturelle, genderbezogene Interessen eine große Rolle (Interessenskonflikte).
- Gewalt und Rassismus
Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, i.e. historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen; sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.
- Stalking / Cyber-Stalking
Stalking umschreibt das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die Mithilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.
- Mobbing / Cyber-Bullying
Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen über das Handy, Internet und Social Media.
- Grenzüberschreitung
Die Grenzüberschreitung kann unbeabsichtigt oder geplant passieren. Hier entscheidet die betroffene Person, wo ihre persönliche Grenze ist.

6.2 Übergriffe durch Erwachsene im institutionellen Kontext

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nie zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck grundlegender fachlicher und/oder persönlicher Defizite, unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen und können Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung von sexuellem Missbrauch oder eines Machtmissbrauchs sein.

Die übergriffige Person setzt sich bewusst über den Widerstand der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), gesellschaftliche Normen, allgemeingültige fachliche Standards und eventuell die Kritik von Kolleg*innen hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können unterschiedliche Formen annehmen.

Die innere und äußere Abwehr einer Person werden ignoriert. Sowohl die Körperlichkeit als auch die Selbstbestimmung über die eigene Sexualität werden verletzt.

Auch jede Form von psychischer Gewalt, wie Diffamierungen, vorsätzliche Nichtbeachtung oder massives Unterdrücksetzen sind als Übergriffe und damit als Kindeswohlgefährdung zu werten.

Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer

respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeiter*innen unserer Institution verpflichten sich, entsprechendes Verhalten dem zuständigen Gremium (derzeit dem Verwaltungsrat oder Geschäftsführung / Vorstand) zu melden. Diese wird Konsequenzen ziehen, wenn übergriffiges Verhalten trotz Ermahnung und Abmahnung nicht verändert wird (z. B. durch Freistellung oder Kündigung).

Geschieht in der Regel einmalig oder gelegentlich und meist unabsichtlich. Die Ursache dafür kann in fachlichen und persönlichen Unkenntnissen oder in einer generellen institutionellen Kultur der Grenzverletzung liegen. Trotzdem müssen solche Verhaltensweisen klar als Grenzverletzung bewertet werden.

Folgende Interventionsschritte sind ratsam

- Person auf ihr Fehlverhalten hinweisen
- klare fachliche Anleitung welche Verhaltensweisen innerhalb der Institution erwünscht und welche nicht erwünscht sind
- Fortbildungen zum Thema Schutzauftrag, Kindeswohl, Gewaltprävention
- Supervision

6.3 Grenzverletzendes Verhalten mit hoher Intensität, bzw. sexueller Übergriff

Grenzverletzendes Verhalten mit hoher Intensität, bzw. sexueller Übergriff kann einmalig geschehen, aber auch häufig oder chronisch. Die jeweilige Person ist sich ihres Verhaltens bewusst und handelt gezielt gegen den Widerstand des Kindes, gegen den Widerstand von Kolleg*innen und gegen Regeln und fachliche Standards. Die Ursachen dafür liegen in grundlegenden fachlichen Mängeln und/oder in der Desensibilisierung für sexuellen Missbrauch.

Kommt es innerhalb unserer Einrichtung zu grenzverletzendem Verhalten mit hoher Intensität oder einem sexuellen Übergriff, sind folgende Schritte zu gehen:

- formale Dokumentation der Geschehnisse
- klare Stellungnahme der Leitung (gegebenenfalls an die Presse)
- Einfordern fachlicher Standards der Leitung
- Klärung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Herstellung und Gewährleistung des Schutzes des Kindes
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Schritte

6.4 Übergriffe durch Kinder und Jugendlichen im institutionellen Kontext

Grundsätzliche Übergriffe sowie sexuelle Übergriffe, können zwischen Kindern und Jugendlichen verübt werden. Unfreiwilligkeit und ein unausgeglichenes Machtverhältnis führen meist im Spiel zum grenzüberschreitenden Verhalten bei Kindern bzw. Jugendlichen. Die Grenzen sind oft fließend. Aus einem einvernehmlichen Spiel kann sich im Eifer des Spiels ein grenzüberschreitendes Verhalten entwickeln.

Oft ist das übergriffige Handeln bzw. Verhalten des Kindes, je nach Alters- und Sozialentwicklung, nicht reflektiert oder geplant und somit eine Affekthandlung.

Insbesondere steigt die Gefahr von grenzüberschreitenden Handlungen, wenn Kinder unterschiedlicher Alters- und Entwicklungsstufen miteinander spielen. Hier sind Fingerspitzengefühl und Aufmerksamkeit der pädagogischen Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte gefragt.

Folgende Faktoren können auf ein Machtgefälle zwischen Kindern und Jugendlichen hinweisen:

- körperliche Überlegenheit
- verbale Überlegenheit
- Altersunterschied
- Unterschiedlicher Reife- und Entwicklungsstand
- Beliebtheit
- Geschlecht
- Unterschiedlicher Status

Bei Hinweisen bzw. Beobachtungen von Spielen, die stark an Erwachsenensexualität erinnern, die körperliche oder seelische Gewalt beinhalten oder bei denen es zu Verletzungen kommt, sind diese nicht mehr als kindliches Ausprobieren, sondern als Übergriffe einzustufen.

Es gibt eine Reihe von sexuellen Handlungen, die nicht mehr als normale kindliche sexuelle Aktivität bezeichnet werden können, beispielsweise, wenn ...

- ... ein Kind durch ein anderes Kind gezwungen wird, seine Geschlechtsteile zu zeigen, sie anzufassen oder anfassen zu lassen, oder aufgefordert wird die des anderen anzusehen oder anzufassen;*
- ... ein Kind zu einem Kuss gezwungen wird;*
- ... einem Kind zwischen die Beine oder an den Po gegriffen wird;*
- ... ein Kind durch ein anderes Kind durch sexualisierte Schimpfworte wie z. B. Fotze, Schlampe, Ficker oder Hurensohn... beschimpft wird;*
- ... ein Kind mit seinem Geschlechtsteil oder Gegenständen oral, anal oder vaginal in ein anderes Kind eindringt.*

7. Regelungen und Verfahren an der FWS Gutenhalde

7.1 Regelungen im Kontext Schule und Unterricht

Im schulischen Kontext gilt zum einen die Schulordnung und deren Verhaltensregelung. Die daraus folgenden Erziehungsmaßnahmen im Hinblick auf Regelverstöße können bis zum Schulausschluß führen. Zudem beinhaltet der Bildungsplan der Freien Waldorfschulen sexualpädagogischen Aufklärungsunterricht, welcher präventiv für alle Kinder und Jugendliche angeboten wird. Zusätzlich haben Kinder und Jugendliche, die darüber hinaus Fragen haben oder grenzverletzendes/sexualisiertes Verhalten erlebt oder gesehen haben die Möglichkeit die Vertrauensstelle oder jede andere erwachsene Person ihres Vertrauens aufzusuchen.

7.2 Regelungen im Kontext Ganztagesbetreuung

In der Ganztagesbetreuung werden zusätzlich zur Schulordnung hinsichtlich des anderen Betreuungssettings zusätzliche Verhaltens- und Umgangsregelungen eingeführt, um so das Thema der Sexualerziehung mit den Kindern zu besprechen und ihnen einen Rahmen zu schaffen, indem sie sich altersgerecht und individuell entwickeln und entdecken dürfen:

Folgende verständliche Regeln für Doktor-, Rollen-, und Körperspiele sind

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung!
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh!
- Ältere Kinder und Erwachsene haben beteiligen sich nicht an den Spielen!
- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper und wo es angefasst werden möchte!
- Das Spiel ist freiwillig. Jedes Kind darf jederzeit aus dem Spiel aussteigen!
- Es findet keine Unterordnung statt: Alle sind gleichberechtigt!
- Es gibt kein Redeverbot und kein Schweigegebot!

8. Zuständige Gremien, ihre Aufgaben und deren Zusammenarbeit

Die zuständigen Gremien sind Verwaltungsrat, Vertrauenskreis, Vertrauensstelle und Vorstand. Da an die zuständigen Gremien eine hohe Anforderung gestellt wird, ist eine längerfristige Amtsdauer erstrebenswert. Die Mitglieder erklären sich bereit, an der Ausbildung zur Gewaltprävention teilzunehmen und sich regelmäßig fortzubilden, sowie andere Pädagog*innen / Eltern zu Fort- und Weiterbildungen zu Schutzkonzeptthema zu motivieren.

*Für die Gremieninhaber*innen gelten u. a. folgende Voraussetzungen*

- Offenheit und Transparenz
- Sozialkompetenz
- Unvoreingenommenheit
- Selbstreflexion

- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Unverzügliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit
- Intervention und Supervision
- Einhaltung der Schweigepflicht
- Prozessbegleitungsqualitäten

8.1 Vertrauenskreis und Vertrauensstelle

Die Arbeit der Vertrauensstelle und des Vertrauenskreises ersetzt nicht die pädagogischen Aufgaben der zuständigen Pädagog*innen. Diese sind zunächst für das Geschehen innerhalb ihrer Klassen sowie der Ganztagesbetreuung (mit Hort und Kernzeit) zuständig. Die Mitglieder der Vertrauensstelle und des Vertrauenskreises stehen den Kindern und Jugendlichen, Pädagog*innen, Mitarbeiter*innen und der Elternschaft der Freien Waldorfschule Gutenhalde beratend bzw. als Reflexionspartner*innen bei Grenzüberschreitungen und nicht lösbaren Konflikten zur Verfügung. Sie zeigen den Ratsuchenden mögliche Abläufe und Konsequenzen auf und entscheiden, welche Personen (z. B. Eltern, Verwaltungsrat) und/oder externe Fachstellen (z. B. Jugendamt, Schulamt, KVJS) einbezogen werden müssen. Sie unterbreiten Vorschläge für Unterstützungsangebote und kümmern sich um die Einleitung der entsprechenden Schritte.

Zum Vertrauenskreis:

Der Vertrauenskreis wird vom Kollegium (alle Mitarbeiter*innen) und der Elternschaft für 2 Jahre gewählt und besteht aus mindestens 2 Elternteilen und wenn möglich aus 2 Mitarbeiter*innen.

Derzeit gewählt:

Anne Krüger	Ärztin-Psychomatik
Mirabella Monopoli	Sozialpädagogin /systemische Beratung/ Kunsttherapeutin
Ophelie Naulet	Lehrerin für Französisch
Beisitzer: Jochen Rauscher	Haustechnik und Protokollant im Vertrauenskreis

E-Mail Adresse: vertrauenskreis@gutenhalde.de

Der Vertrauenskreis kann bei unterschiedlichen Konfliktsituationen in der Schulgemeinschaft kontaktiert werden. Er arbeitet grundsätzlich vertraulich. Begleitet und moderiert die Konfliktparteien, um eine möglichst für beide Seiten gute Lösung für den Konflikt zu finden. Der Vertrauenskreis ist hauptsächlich Ansprechpartner und Anlaufstelle für Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen.

Der Vertrauenskreis hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben, die im Anhang beigelegt ist.

Zur Vertrauensstelle:

Die Vertrauensstelle besteht aus mindestens einer Vertrauenslehrkraft wünschenswert sind 2 und der Schulsozialarbeit.

Die Vertrauenslehrkräfte werden auf 2 Jahre von den Kindern und Jugendlichen ab Klasse 5 gewählt.

Derzeit in der Vertrauensstelle:

Werden neu gewählt	Vertrauenslehrkräfte
Daniela Aldinger	Schulsozialarbeit

E-Mail Adresse: vertrauensstelle@gutenhalde.de

Die Kinder und Jugendliche können sich direkt an die Vertrauensstelle oder eine erwachsene Person ihres Vertrauens wenden. Die Vertrauensstelle ist hier die direkte Anlaufstelle, sie berät diese. Bei Bedarf übernimmt sie die Gesprächsführung oder leitet weiterführende Maßnahmen ein und informiert im Bedarfsfall die zuständigen Gremien.

Die Vertrauensstelle ist die Meldestelle bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VII).

Die Vertrauensstelle hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. (Siehe Anhang)

Folgende Zuständigkeiten und Aufgaben haben diese beiden Stellen

Bei Gewalt gegenüber bzw. zwischen Kinder und Jugendliche

Hier ist die erste Anlaufstelle die Vertrauensstelle, die Klassenlehrkraft an der Schule oder die pädagogischen Fachkräfte im Bereich der Ganztagesbetreuung. (Die entscheidet in Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat die weiteren Schritte. Der Vertrauenskreis kann hier beratend und unterstützend begleiten. Bei Jugendlichen ab dem 14. Geburtstag muss zusätzlich siehe unter Punkt 11 g) eine Strafanzeige bei der hierfür zuständigen Stelle gestellt werden sowie das Jugendamt in den Prozess mit einbezogen werden.)

Bei Gewalt gegenüber Mitarbeiter*innen

Hier ist der Vertrauenskreis die erste Anlaufstelle für die betreffenden Mitarbeiter*innen. Dieser legt die weiteren Schritte in Absprache mit der betroffenen Person fest. Er bezieht bei Bedarf die Verantwortlichen wie Vorstand und Verwaltungsrat ein.

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe/Missbrauch

In diesem Fall ist besonders vorsichtiges Vorgehen notwendig. (Siehe Handlungsschema im Anhang Schnelle Hilfe 7.1, bei offensichtlichem Verdacht wird die leF (Insoweit erfahrene Fachkraft) als begleitende / erfahrene Unterstützung direkt kontaktiert). Hier ist sowohl die Gefahr der Vertuschung als auch der Schutz einer möglicherweise zu Unrecht verdächtigten Person zu beachten.

Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule

Bei Bekanntwerden bzw. dem Verdacht, dass Kinder und Jugendliche außerhalb der Schule Gewalt ausgesetzt sind, ist eine entsprechende externe Beratungsstelle einzuschalten.

8.2 Verwaltungsrat (VWR) und Vorstand

Der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat trägt als Träger des Vereins und als Schulleitung die Verantwortung für die Umsetzung und das Einhalten des Schutzkonzeptes. Hierfür haben sie die Vertrauensstelle sowie den Vertrauenskreis als Meldestelle eingesetzt. In enger, diskreter und transparenter Zusammenarbeit mit der Meldestelle wird in Verdachtsfällen gehandelt. In regelmäßigen Abständen wird im Verwaltungsrat und Vorstand über die Arbeit im Vertrauenskreis und -stelle berichtet.

8.3 Zusammenarbeit der Vertrauensstelle und des Vertrauenskreises mit dem Verwaltungsrat und dem Vorstand und deren Aufgaben und Abläufe bei Vorfällen „Kindeswohlgefährdung“

Die Vertrauensstelle und der Vertrauenskreis arbeiten diskret und transparent mit den Verantwortlichen zusammen. In Krisensituationen, insbesondere bei vermuteter sexueller Gewalt, bilden Vertrauensstelleninhaber*innen und ein*e Leitungsverantwortliche*r (ggf. gemeinsam mit einer externen Fachkraft) ein Interventionsteam zur Prozesssteuerung.

Bei Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden

Diese werden ausschließlich von den Verantwortlichen des Trägervereins (Vorstand, Geschäftsführung Verwaltungsrat) vorgenommen. In diesen Fällen informieren die Leitungsverantwortlichen die Schulaufsicht und holen sich Rat bei einer geeigneten Beratungsstelle ein.

Bei der Ganztagsbetreuung (insbesondere „Hort an der FWS“) wird im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis, die im Leitungsteam zuständige Person (derzeit Yurena Hernandez Dominquez) in den gesamten Prozess involviert. Sie hat die unverzügliche Meldepflicht nach dem Bundeskinderschutzgesetz § 47 SGB VIII das örtliche Jugendamt, Kreisjugendamt Esslingen insbesondere im Hinblick auf § 8a SGB VIII (Kindeswohl) zu kontaktieren. Es wird direkt mit der "insoweit erfahrene Fachkraft" Kontakt aufgenommen (siehe Rahmenkonzept zum Kinderschutz des Landkreises Esslingen). Zusätzlich wird der KVJS / das Landesjugendamt über die Gefährdung ausgehend von Kindern oder Jugendlichen sowie Mitarbeiter*innen der Einrichtung gemeldet. Siehe Handreichung des KVJS: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII.

Rehabilitation von Beschuldigten soweit der Verdacht ausgeräumt ist

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Kollegium, mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Dritten. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden sowie der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Verantwortung für den Prozess trägt der Vorstand.

Folgende Punkte sollen hierbei berücksichtigt werden:

- Der Schwerpunkt liegt auf der genauen Überprüfung des Verdachts.
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Gremien und Personen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden mündlich informiert.
- Alle Schritte werden mit der zu rehabilitierende Person abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch die Vertrauensstelle und / oder externe Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle Beteiligte konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie anderen Kindern,

Jugendlichen und Sorgeberechtigten, der verdächtigten Person, anderen Vereinsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern.

- Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel (sofern möglich) angeboten.

Krisenkommunikation und Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von den Leitungsverantwortlichen (Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat) bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeitenden durch Medienvertreter*innen wird nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o. g. Regelung abgelehnt werden.

Interventionspläne

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auf die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Eine Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350).

Wichtige Schritte, um den Schutzauftrag zu erfüllen

Gewichtige Anhaltspunkte erkennen (Eigene Beobachtungen, Mitteilung der Sorgeberechtigten und/oder der Kinder, Hinweise von Dritten).

Gefährdungsrisiko abschätzen (Informationen sortieren und weitere einholen, kollegiale Beratung im Team, Spezialist*innen einbeziehen, wie eine insofern erfahrene Fachkraft und die Vertrauensstelle).

Handeln (Schutz sicherstellen z. B. über Hilfen informieren, Hilfen vermitteln, Jugendamt informieren etc.) Bei einem Verdacht auf die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen ist die Vertrauensstelle zu kontaktieren, welche sich an die Geschäftsführung oder den Vorstand wendet.

Die Vertrauensstelle arbeitet dabei nach dem **Ablaufschema** zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (KiWo-Skala), entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, welches man mit dem zugehörigen Ablauf sowie den Dokumentationsvorlagen im Ordner Kindeswohlgefährdung im Lehrerzimmer/Sozialraum der Schule oder bei der Vertrauensstelle einsehen kann.

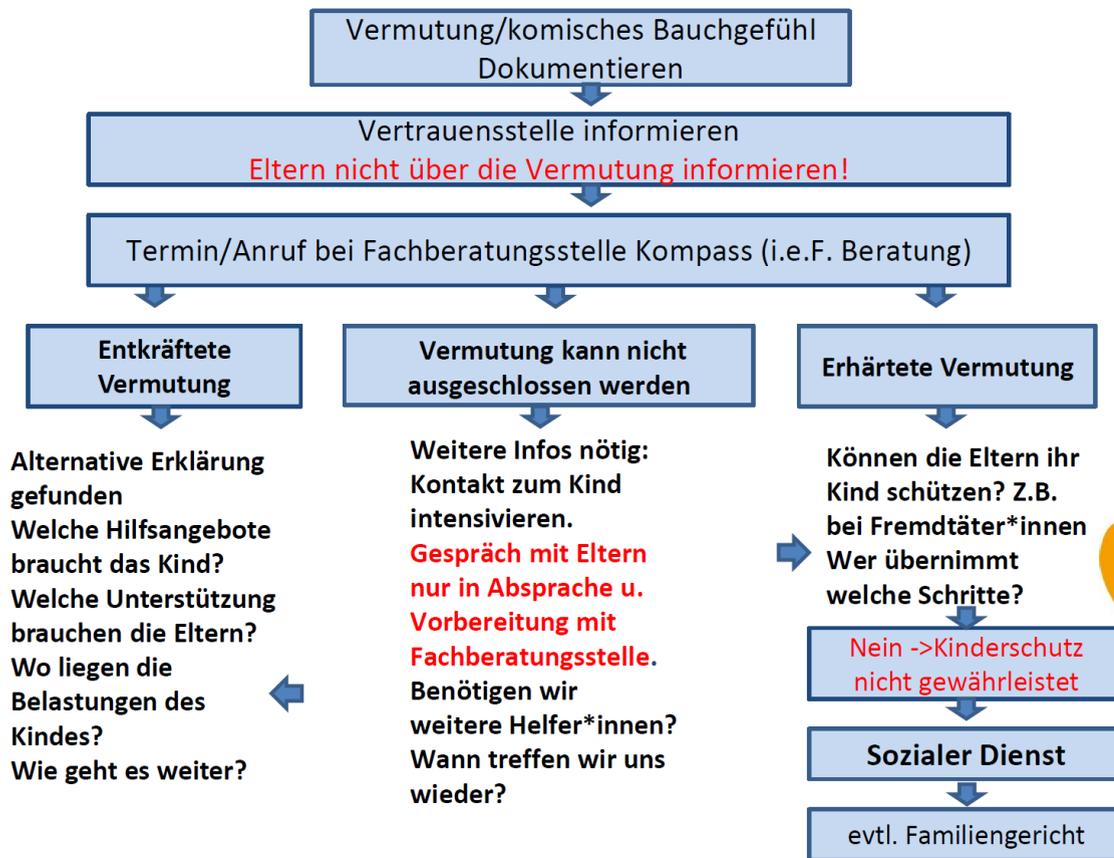
Quelle

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.2_Ablaufschema_KiWo-Skala_Schulkind.pdf

Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

Bei Offenlegung / Verdacht eines sexuellen Missbrauchs, ist sofort ein spezialisierter externer Fachdienst (Siehe Externe Stellen) beratend hinzuzuziehen, möglicherweise je nach Situation und je nach Täter auch vor der Information der Sorgeberechtigten. Hierzu folgendes Schaubild von Wildwasser e. V. (Fachdienst)

Fachberatung bei Vermutungsklärung



Zusätzlich finden sie im Anhang 2 und 3 einen weiteren Ablaufplanmöglichkeiten.

Kriterien für die Einschätzung einer Vermutung

Vage Vermutung

Merkwürdiges Verhalten/Aussagen; Nicht altersgemäße sexuelle Kenntnisse (Wörter, detailreiche Beschreibungen siehe Punkt 7); Anzeichen einer Traumatisierung.

Begründete Vermutung

Aussagen über Handlungen, die sexuelle Gewalt nahelegen

Das Kind/Jugendliche gibt eine/mehrere Informationen zu den Fragen:

Was ist passiert? Wer hat es getan? Was hat er/sie getan? Wie oft hat er/sie es getan? Wo ist es passiert? Wer war dabei? ...

Erhärtete Begründung

Zeug*innen; Fotos/Filme; eindeutige medizinische Befunde.

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

(s. Flussdiagramm im Anhang 2 und 3: „Schnelle Hilfe, Vorgehen nach § 8a SGB VIII - Handlungsschema bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen, Orientierungshilfe 1)

Ruhe bewahren! Wer wirksam vorgehen will, muss langsam und überlegt vorgehen: keine Dramatisierung, keine vorschnellen Aktionen, keine Alleingänge und immer im Interesse des Opfers!

Oberstes Ziel: Schutz des Kindes / Jugendlichen

Der Vertrauenskreis bzw. die Vertrauensstelle ist einzuschalten, darüber hinaus erfolgen **keine** Informationen an Kolleg*innen, andere Beteiligte, Mitarbeiter*innen oder Angehörige. Die Vertrauensstelle informiert das entsprechende Gremium und leitet, wenn notwendig, weitere Schritte ein.

Weiterhin ist zu beachten:

- Verdächtige Personen nicht konfrontieren.
- Bei Verdacht auf innerfamiliäre Kindeswohlgefährdung nicht die Sorgeberechtigten informieren!
- Gegenüber Betroffenen, Täter*innen, Informanten auf keinen Fall ein "Schweigegeübde" und / oder Versprechungen abgeben.
- Nicht selbst / alleine weiteragieren: keine Absprachen mit Kindern / Jugendlichen / Dritten treffen ohne Rücksprache mit der Vertrauensstelle.
- Gesagtes und Beobachtetes in Ruhe erinnern und zeitnah datenschutzrechtlich korrekt dokumentieren (Ablage in Schüler*inneneakte, gegebenenfalls nach Abschluss des Vorgangs).
- Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpretationen.

Zu dokumentieren sind Aussagen des Kindes / Jugendlichen

Direkte und indirekte Äußerungen, möglichst wörtlich; Verhaltensweisen/auffällige Verhaltensänderungen Situation beschreiben, in der das Kind / der Jugendliche sich mitgeteilt hat; Verhalten des Kindes / Jugendlichen auch in der Interaktion mit anderen Kindern / den Eltern / anderen Erwachsenen.

Beschreibung von sichtbaren körperlichen Anzeichen / Verletzungen (ohne selbst körperliche Untersuchungen durchzuführen!)

- Andere Auffälligkeiten
- Andere Beobachtungen / Informationen
- Eigene gestellte Fragen / Äußerungen / Empfindungen dokumentieren
- Äußerungen und Zusammenhang von Situationen von Dritten, Freunden des Kindes/Jugendlichen ggf. vorhandene Zeugen des Gesprächs benennen

Die weiteren eingeleiteten Schritte erläutern (z. B. Einschaltung der Vertrauensstelle, Information/Austausch im Kollegium).

Nach Rücksprache mit der Vertrauensstelle / externen Beratung ggf. für weitere Kinder und Jugendliche Gesprächsmöglichkeiten anbieten.

Mit der Vertrauensstelle einen Ansprechpartner für das betroffene Kind / den betroffenen Jugendlichen bestimmen.

Angemessene Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Fachlehrer*innen, Kollegium, Elternvertreter*innen) erfolgen nur in Absprache mit der Vertrauensstelle / externen Beratungsstelle.

9. Evaluierung des Schutzkonzeptes

Der Vertrauenskreis und die Vertrauensstelle überprüfen und überarbeiten das Schutzkonzept alle 2 Jahre oder nach aktuellem Anlass.

10. Partizipation

Die Teilhabe an diesem Schutzkonzept wird erreicht durch

- die Veröffentlichung an die gesamte Schulgemeinschaft
- Elternbeteiligung am Vertrauenskreis
- Inhaltlich altersgerechte Annäherung an das Thema mit den Kindern und Jugendlichen
- Erschließen des Themas bei regulären Elternabenden, sowie Themenabende durch externe Fachstellen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Mitarbeiter*innen bei der Evaluierung des Schutzkonzeptes
- Austausch in den Gremien (z. B. Vorstand, Personalkreis, Eltern-Lehrer-Kreis) zum Thema Gewaltprävention

11. Präventionsmaßnahme

Die Gewalt- und Suchtprävention ist Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft und wird durch die Schulsozialarbeit unterstützt. Jede Person hat in ihrer Position die Verantwortung für den Schutz aller Betroffenen. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich einzelne aktiv um die Umsetzung der Richtlinien kümmern und im Bedarfsfall intervenieren. Dies geschieht durch die Vertrauensstelle.

Die Mitarbeiter*innen der Freien Waldorfschule Gutenhalde verpflichten sich, nach dem Prinzip der gewaltfreien Pädagogik zu arbeiten. Die gewaltfreie Pädagogik wirkt im Wesentlichen durch eine gelebte Vermittlung von Werten wie Achtung, Achtsamkeit, Respekt, Wohlwollen und Würde.

Erweitertes Führungszeugnis

An der Freien Waldorfschule Gutenhalde sind nur Mitarbeiter*innen, ehrenamtlich Tätige und Praktikanten (FSJ, Bufdi etc.) mit einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis tätig. Dieses muss alle 5 Jahre neu ausgestellt werden und der Verwaltungsabteilung / dem Personalbereich zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Es finden obligatorisch regelmäßige Personalpflegegespräche mit allen Mitarbeitenden statt.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Mitarbeiter*innen unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung vor Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung richtet sich an alle Beschäftigten der Freien Waldorfschule Gutenhalde, da sie in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Das aktuelle Schutzkonzept unserer Schule finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.gutenhalde.de/Schutzkonzept.pdf>

Ich habe die Richtlinien des Schutzkonzeptes zur Gewaltprävention der Freien Waldorfschule zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, damit in meiner Arbeit / in der Institution keine Grenzverletzungen und keine Gewalt jeglicher Art möglich werden.

Name:

Filderstadt, den

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigte/r

Literaturquellen / Links

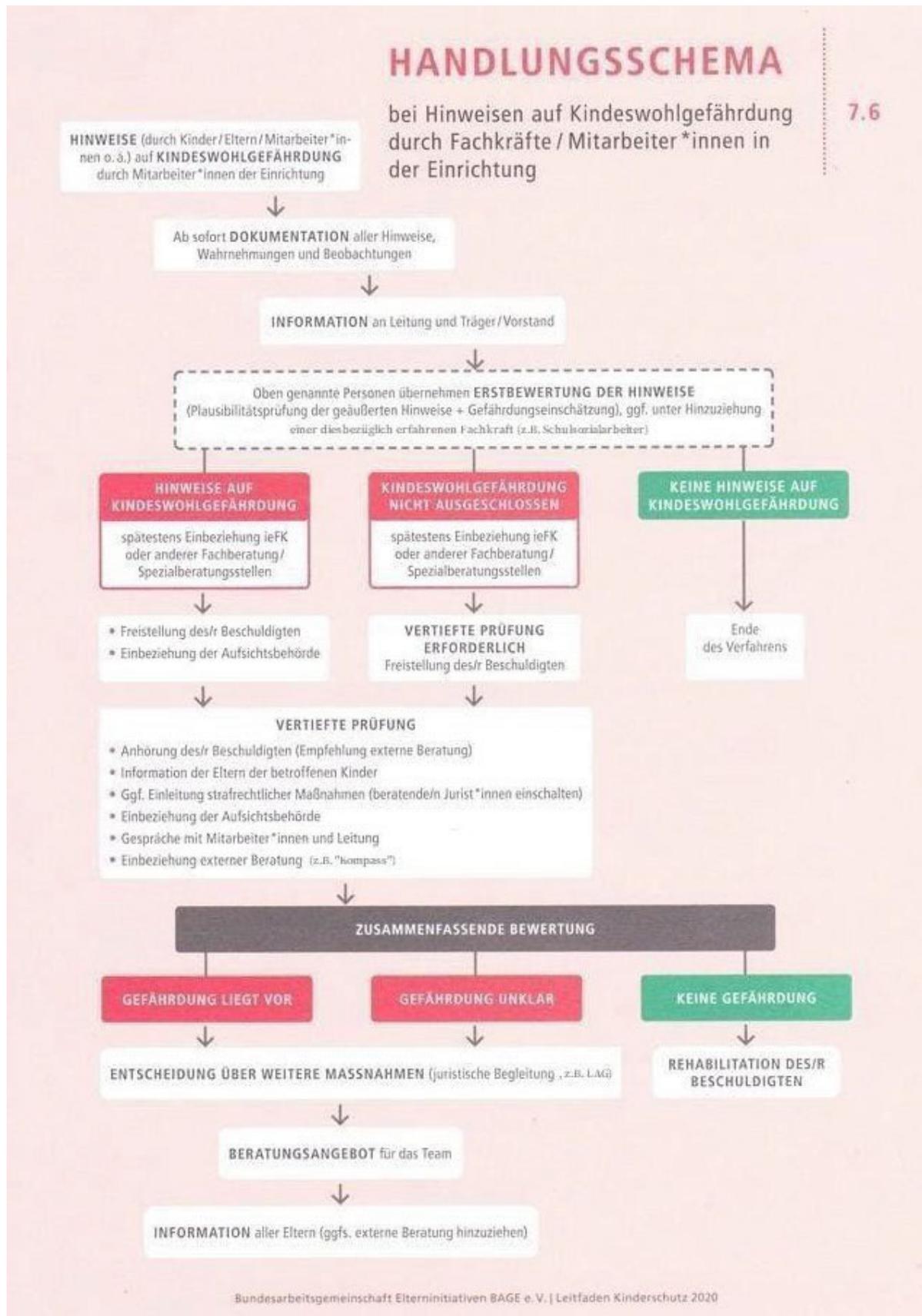
- Dachverband der Eltern-Kind-Gruppen Stuttgart e.V.
- Elementar – Männer in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Opladen, Aigner, Josef C./Rohrmann, Tim, Verlag Barbara Budrich 2012

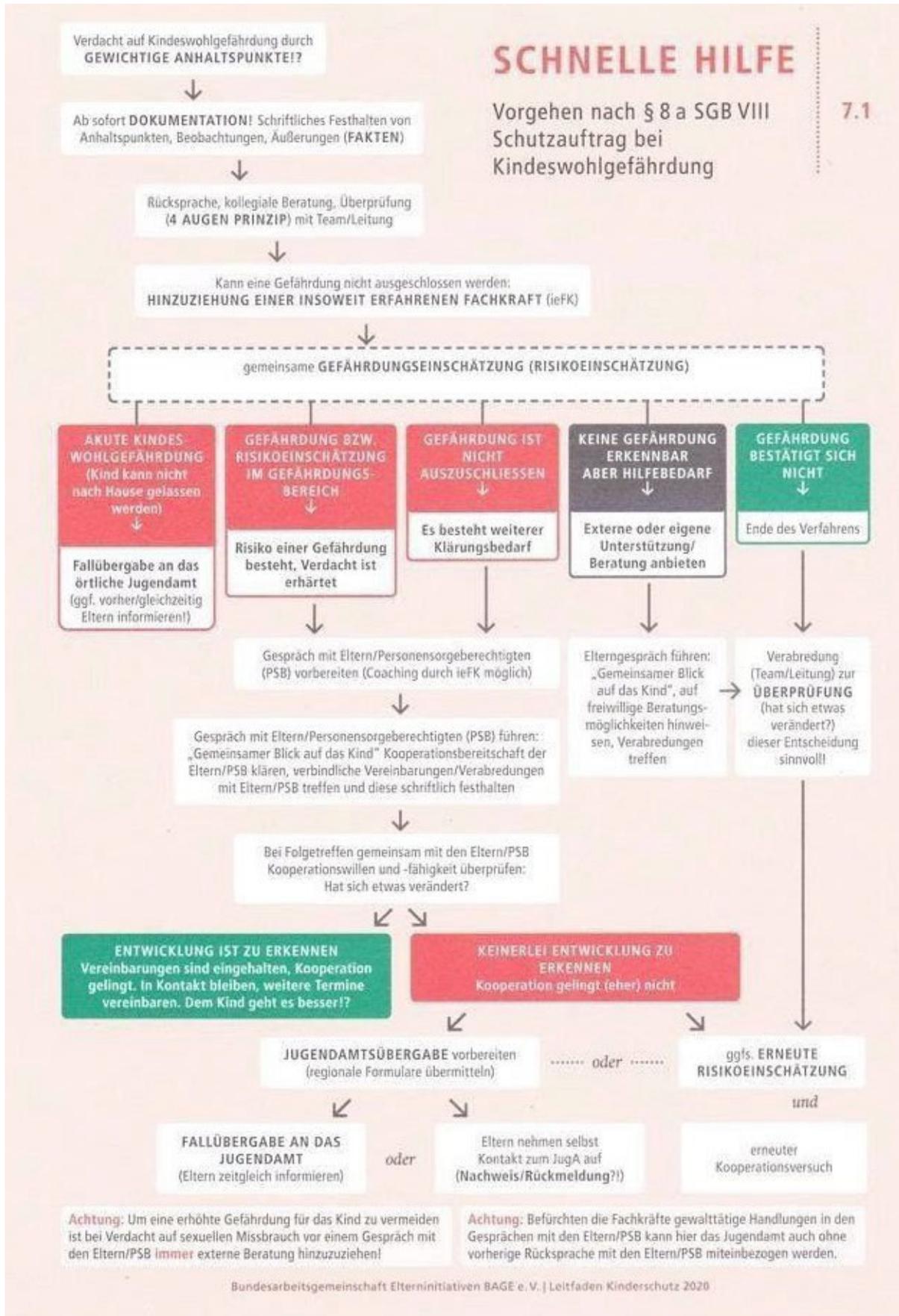
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>
<https://www.kinderrechtskonvention.info/https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>
<https://www.kvjs.de/der-kvjs/kvjs>
<https://mika.koordination->
<https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-fuer-betroffene/anonyme-spurensicherung>
https://www.waldorfschule.de/fileadmin/downloads/Blickpunkte_Reader/Gewaltpr%C3%A4vention-Web_2021.pdf
<https://www.wildwasser.de/>
<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/logn/>
https://www.evangelisch-aurachtal.de/sites/evangelisch-aurachtal.de/files/dokumente/Kinderschutzkonzept_Hort_ArcheNoah.pdf
<https://www.baer.bayern.de/fragen-probleme/missbrauch/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern/>

- Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz in Elterninitiativen, 3. Auflage 2020,
- Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln, *Jörg Maywald*,
- Nähe und Distanz, Zum Grenzwahrenden Umgang mit Kindern in pädagogischen Arbeitsfeldern, PDF, *Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung*
- Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter* 2018
- Die Würde des Kindes, Plädoyer für eine Erziehung ohne Gewalt, *Günther Deegener*, Beltz Verlag 2000

Anhang1 Externe Stellen

- Kompass (Kirchheim) – Telefon 07021/6132 – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
- Jugendamt Esslingen – Telefon 0711/39020
- Amt für Familie, Schulen und Vereine – Stadtjugendreferat - Martinstraße 5, 70794 Filderstadt -
Telefon: 0711 7003-418
- Beratungsstellen in Esslingen
<https://www.landkreis-esslingen.de/start/soziales/Beratungsstellen+Esslingen.html>
- Fachberatungsstelle Gewaltprävention Esslingen der Sozialberatung Stuttgart e. V. -
Heilbronner Straße 50, 73728 Esslingen – Telefon: 0711 218 409 66 –
E-Mail jend@sozialberatung-stuttgart.de
- BERTA – Anonyme Anlaufstelle für Opfer sexualisierter und ritueller Gewalt –Telefon: 0800/ 30 50 750
- Vielfalt e.V. Informationen zu Trauma und Dissoziation – Postfach 100602, 28006 Bremen -
Telefon: 0421/ 7949434 - E-Mail: vielfalt@vielfalt-info.de - Website: <http://www.vielfalt-info.de>
- Wildwasser Stuttgart e.V. - Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt - Stuttgarter Straße 3,
70469 Stuttgart - Tel 0711/ 85 70 68 - E-Mail: info@wildwasser-stuttgart.de





Anhang 3 Hilfestellung in der Kommunikation mit dem geschädigten Kind / Jugendlichen

- **Beachte:** Kinder sind **nicht** unzuverlässiger in ihren Aussagen als Erwachsene!
- Vertrauensperson für das Kind / Jugendlichen für das Gespräch wählen (Freund*in)
- Ruhige, ungestörte Atmosphäre
- Zuhören
- Ruhig bleiben, eigene Emotionen möglichst kontrollieren, keine eignen Fantasien übertragen („Kopfkino“ vermeiden)
- Authentizität/Ehrlichkeit: das Kind spürt, wenn Sie nicht aushalten, was es erzählt, und ob Ihre Aussagen genau dem entsprechen, was Sie fühlen/denken.
- Nicht zu Aussagen drängen oder überreden.
- Zuverlässigkeit der Aussagen hängt von der Kommunikationsführung ab.
- Bei Nachfragen: nur Verständnisfragen stellen, z. B. „*Habe ich richtig verstanden, dass...*“
- Kein Verhör
- Keine Suggestivfragen (*Frageform, bei der die Befragten durch Art und Weise der Fragestellung dahingehend beeinflusst werden, eine Antwort mit vorbestimmtem Aussageinhalt zu geben.*) „*Wo hat der Mann dich angefasst?*“ ► *Impliziert, dass der Mann „angefasst“ hat.*
- Ja-Nein-Fragen haben für Kinder eine hohe Suggestivwirkung. Insbesondere jüngere Kinder sind motiviert, auf Fragen eines Erwachsenen bejahend zu reagieren.
- Wiederholte Befragungen und Fragewiederholungen erwecken besonders bei Kindern den Eindruck, beim ersten Mal nicht die „richtige“ Antwort gegeben zu haben. Dadurch kann es bei wiederholter Befragung zu unterschiedlichen Aussagen kommen.
- Keine „Warum“-Fragen
- Die betroffene Person (Kind / Jugendliche) fragen: hast du das schon einmal jemanden erzählt?
- Den Erzählenden fragen, was wünschst du dir jetzt
 - von mir?
 - von deinen Eltern?
- von deinen Mitmenschen?
- Niemals versprechen, dass Sie es nicht weitersagen!
- Nicht einfach über den Kopf des Kindes hinweg handeln, sonst erlebt es eine erneute Ohnmacht
- Dokumentation

Rückmeldung an die betroffene Person (Kind / Jugendliche), wenn es etwas erzählt

- Gut, dass du es mir erzählt hast.
- Ich nehme dich ernst.
- Ich werde dich unterstützen, wenn du dies möchtest.
- Ich brauche zusätzliche Hilfe. Eventuell holen wir uns noch jemanden dazu.
- Ich allein kann dich nicht schützen.
- Ich, als Erwachsener, nehme das in die Hand.
- Ich tue nichts, ohne es dir vorher mitzuteilen.

Handeln vor Ort

- Ruhe bewahren
- Überlegt handeln: Nicht jede Vernachlässigung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt ein staatliches Eingreifen!
- Mitteilung an die Vertrauensstelle / Meldestelle.
- Erste Risikoeinschätzung im Mehr-Augen-Prinzip mit der Vertrauensstelle
- Dokumentation.
- Betroffene (Sorge- / Erziehungsberechtigte) werden mit einbezogen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht in Gefahr ist.
- Bei Gefahr für Leib und Leben: Notruf 112

Anhang 4 Vorlage Dokumentationsbogen

Vor- und Nachname des Dokumentierenden: _____

Funktion des Dokumentierenden:

Pädagoge

Sonstiges: _____

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Klasse: _____ Geburtsdatum: _____

Schüler der Freien Waldorfschule Gutenhalde Ja

Nein: _____

Eltern /Sorgeberechtigte: _____

Was habe ich beobachtet? Was haben ggf. Dritte beobachtet (namentliche Nennung erforderlich)?

Ich schlussfolgere / interpretiere folglich

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 5 CHECKLISTE - Notfallplan

1. Überblick gewinnen – Ruhe bewahren

- Was ist passiert?
- Wo ist es geschehen?
- Wer ist in Gefahr?
- Wer ist verletzt? – Welche Verletzungen?
- Wie viele Aggressoren gibt es?

2. Hilfe leisten

- Ruhe bewahren und einer Panik entgegenwirken
- Betroffene und gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich bringen
- Akute Gefahr vermindern, evtl. erste Hilfe leisten
- Sich um Verletzte kümmern, bis fachliche Hilfe vor Ort ist

3. Helfer organisieren, je nach Bedarf

- Schulleitung verständigen / Sekretariat Gutenhalde Telefon 0711-77 05 85 60
- Feuerwehr 112
- Polizei 110
- Benachrichtigung der Eltern von betroffenen Kindern und Jugendlichen durch qualifizierte Personen
- Weitere Anlaufstellen (gem. Schutzkonzept)

4. Aufarbeiten / Nachsorge

- Internes Krisenteam einberufen
- Dokumentation erstellen, siehe Anhang

5. Presse / Medien

- Im Ernstfall: innerhalb kürzester Zeit Aufbau einer Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.
- Klare, unmissverständliche Information. Selbst bei komplexen Sachverhalten präzise und nachvollziehbare Darstellungen oder Erklärungen.
- Fachausdrücke oder technische Definitionen müssen erläutert und interpretiert werden. Bewusste Verwendung von einfachen, griffigen und plakativen Erklärungsmodellen.
- Im Notfallplan ist eine Person zum*r Pressesprecher*in benannt worden. Für die Presseerklärung sind die W-Fragen hilfreich: **Was? Wer? Wo?**

6. Dokumentation

- Wichtig ist, sofort oder zeitnah Aufzeichnungen zu machen
- Örtlichkeit
 - Datum, Uhrzeit
 - Anlass beschreiben, der eine Gewalthandlung bewirkte
 - Beschreibung der Situation
 - Name des Opfers, der ggf. Zeugen (für ggf. strafrechtliche Auseinandersetzungen)
 - Name der oder des Verdächtigen (für ggf. strafrechtliche Auseinandersetzungen)
 - Art der Gewaltaktion
 - Ggf. wortgetreue Zitate
 - Sammlung weiterer Fakten